

Veröffentlichungsrichtlinie für das Amtsblatt der Stadt Ebersbach-Neugersdorf

Der Stadtrat hat am 24.11.2014 mit Beschluss-Nr. 2014/124/STR folgende Veröffentlichungsrichtlinie für das Amtsblatt beschlossen:

I. Allgemeines

1. Das Amtsblatt der Stadt Ebersbach-Neugersdorf ist der "Spreequellbote".
2. Das Amtsblatt ist öffentliches Bekanntmachungsorgan der Stadt. Es dient darüber hinaus der Kommunikation zwischen Stadtverwaltung und Einwohnern.
3. Das Amtsblatt enthält einen amtlichen, einen redaktionellen (nichtamtlichen) und einen gewerblichen Teil.
4. Das Amtsblatt erscheint monatlich jeweils am Sonnabend vor dem 1. des Folgemonats. Fällt der 1. auf einen Sonnabend, ist der Erscheinungstag an diesem Sonnabend.

II. Verantwortlichkeiten

1. Verantwortlich für den amtlichen Teil ist die Stadt Ebersbach-Neugersdorf (im Vertrag bezeichnet als Auftraggeber). Insoweit obliegt der Stadt Ebersbach-Neugersdorf auch die Kontrolle der Umsetzung dieser Richtlinie für diese Teile.
2. Verantwortlich für den redaktionellen (nichtamtlichen) Teil und den gewerblichen Teil ist die Druckerei (im Vertrag bezeichnet als Auftragnehmer). Insoweit obliegt der Druckerei auch die Kontrolle der Umsetzung dieser Richtlinie für diesen Teil.

III. Gestaltung/Inhalt/Umfang des Amtsblattes

1. Der Umfang des Amtsblattes soll ein Seitenlimit von regelmäßig insgesamt 40 Seiten nicht übersteigen.
2. Beiträge dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten und dem Charakter des Amtsblattes als unabhängiges und neutrales Blatt nicht widersprechen.
3. Im Manuskript ist der verantwortliche Autor anzugeben (alternative Veröffentlichung "Name der Redaktion bekannt")
4. Bilder sind mit einer Bildunterschrift zu versehen.

5. Unverlangt eingesandte Manuskripte, Datenträger, Aufsichtsvorlagen (Fotos, Lagepläne, etc.) werden nicht zurückgesandt, können aber in der Stadtverwaltung oder beim Auftragnehmer persönlich abgeholt werden.
6. Im Amtsblatt der Stadt Ebersbach-Neugersdorf werden nicht veröffentlicht:
 - (1) Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug
 - (2) Kommentierungen der Stadtratstätigkeit
 - (3) Mitteilungen, Kommentare sowie Anzeigen, die die Ehre einzelner Personen angreifen, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder die Interessen der Stadt Ebersbach-Neugersdorf verstoßen
 - (4) Anonyme Schriftsätze

IV. Amtlicher Teil

Im amtlichen Teil des Amtsblattes der Stadt Ebersbach-Neugersdorf können öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt sowie anderer öffentlicher Behörden und Stellen veröffentlicht werden. Ausgenommen sind Mitteilungen anderer öffentlicher Behörden und Stellen mit Anzeigencharakter.

V. Redaktioneller (Nichtamtlicher Teil)

1. Im redaktionellen Teil des Amtsblattes werden folgende Beiträge kostenlos veröffentlicht:
 - (1) Berichte der Stadträte und andere Veröffentlichungen der Stadtverwaltung und ihrer Einrichtungen, einschließlich Ausschreibungen der Stadt,
 - (2) Mitteilungen von allgemeinem Interesse (Veranstaltungen) von ortsansässigen Kirchen, Schulen (sowohl der Schulen in Trägerschaft der Stadt als auch in Trägerschaft Dritter), Kindertagesstätten (sowohl der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt als auch in Trägerschaft Dritter), Vereinen, Organisationen und Interessengemeinschaften (nicht gewerblicher Art) sowie des Oberland-Gymnasiums Seifhennersdorf und des Geschwister Scholl Gymnasiums Löbau,

Dazu gehören Ankündigungen von Höhepunkten, Ereignissen, die das Leben in der Stadt widerspiegeln. Der Umfang gewährt die Angaben von Datum, Ort, Zeit und Titel des Ereignisses,

- (3) Ankündigungen und Berichte von ortsansässigen Kirchen, Schulen (sowohl der Schulen in Trägerschaft der Stadt als auch in Trägerschaft Dritter), Kindertagesstätten (sowohl der Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt als auch in Trägerschaft Dritter), Vereine, Organisationen und Interessengemeinschaften (nicht gewerblicher Art) sowie des Oberland-Gymnasiums Seifhennersdorf und des Geschwister Scholl Gymnasiums Löbau, die jedermann zugänglich sind, im Rahmen nachfolgender Grundsätze:
 - a. Es werden nur Einsendungen mit ideeller, d.h. nichterwerbswirtschaftlicher Zielsetzung berücksichtigt. Die Voraussetzungen sind

auf Anforderung der Stadtverwaltung durch Vorlage von Satzungen, Statuten usw. nachzuweisen

- b. Indirekte Firmenwerbung/-präsentation durch Presstexte o.ä. werden wegen der Gleichbehandlung gegenüber Anzeigenkunden nicht kostenlos veröffentlicht.
- c. Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein. Der Umfang soll eine A 4 Seite (Schriftgröße 12 Pkt.) incl. max. zwei Fotos je Beitrag nicht überschreiten.

(4) Veröffentlichung von Ortsgruppen von Parteien, örtlichen Wählervereinigungen, örtlichen Bürgerinitiativen und zur Wahl zugelassenen oder gewählten Einzelpersonen nach folgenden Grundsätzen:

- a. Beiträge sollen sich auf die Darstellung eigener politischer Ziele und Inhalte beschränken. In den Beiträgen sind Angriffe auf Parteien, Gruppierungen und Personen, die andere politische Auffassungen vertreten, sowohl in Personal- als auch in Sachfragen zu unterlassen.
- b. Vor Kommunal-, Landtags-, Bundestagswahlen bzw. Wahlen zum Europäischen Parlament haben die zur Wahl zugelassenen Einzelpersonen, Parteien und Wählervereinigungen die Möglichkeit, sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im Amtsblatt einmal mit maximal 50 Schreibmaschinenzeilen (Schriftgröße 12 Pkt.) kostenlos vorzustellen.

(5) Mitteilungen aus den Nachbargemeinden (Hierfür wird eine Rubrik "Termine in der Nachbarschaft" vorgehalten. Hier besteht die Möglichkeit, Ereignisse mit Angabe von Ort, Datum, Zeit, Titel bekannt zu geben.)

2. Im redaktionellen Teil des Amtsblatts der Stadt Ebersbach-Neugersdorf können gegen Entgelt veröffentlicht werden:

- (1) Beiträge, die dem Geschäfts- bzw. Wirtschaftsbetrieb zuzuordnen sind; Grundlage für die Berechnung bildet die aktuelle Preisliste des Auftragnehmers.
- (2) Mitteilungen von allgemeinem Interesse (Veranstaltungen) von Unternehmen u.a. aus Handwerk, Handel, Gewerbe und Industrie bzw. Banken; dazu gehören Ankündigungen von Höhepunkten, Ereignissen, die das Leben der Stadt widerspiegeln. Der Umfang gewährt die Angaben von Datum, Ort, Zeit und Titel des Ereignisses bis zu einer maximalen Größe von 9 x 9 cm.
- (3) Vor Kommunal-, Landtags-, Bundestagswahlen bzw. Wahlen zum Europäischen Parlament haben die zur Wahl zugelassenen Einzelpersonen, Parteien und Wählervereinigungen die Möglichkeit, sich unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften im Amtsblatt mit

maximal 50 Schreibmaschinenzeilen (Schriftgröße 12 Pkt.)
vorzustellen.

Diese Veröffentlichung erfolgt gegen eine Pauschale **entsprechend Preisliste des Auftragnehmers** (ab 2 x im Jahr 10 % Rabatt, ganzjährig 20 % Rabatt) - sofern keine Geschäftsanzeige geschaltet ist. Die Gebühr ist wegen der Gleichbehandlung gegenüber den Anzeigenkunden notwendig und wird von **dem Auftragnehmer** in Rechnung gestellt. (Bei gleichzeitiger Schaltung einer Geschäftsanzeige entfällt die Pauschale.)

3. Redaktionelle (nichtamtliche) Beiträge sind einzureichen an:

spreuellbote@ebersbach-neugersdorf.de.

4. Bei kostenloser Behandlung besteht kein Rechtsanspruch auf Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen in voller Länge (im Hinblick auf das einzuhaltende Seitenlimit). Der Auftragnehmer behält sich vor, Artikel zur Einkürzung an den Autor zurückzuweisen.

VI. Gewerblicher Teil

Im gewerblichen Teil können gewerbliche Anzeigen und Anzeigen natürlicher Personen veröffentlicht werden. Die Anzeigen dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten. Grundlage für die Berechnung bildet die aktuelle Preisliste **des Auftragnehmers**.

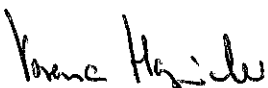
Private Kleinanzeigen unter der Rubrik „Private Kleinanzeigen“ (keine gewerblichen Anzeigen, keine Anzeigen für Dienstleistungen gegen Entgelt) können kostenlos veröffentlicht werden. Die Entscheidung, ob Kosten geltend gemacht werden, trifft die Stadt Ebersbach-Neugersdorf.

Geschäfts- und Privatanzeigen und Anzeigen Personenvereinigungen mit örtlichem Bezug sind bei der Druckerei (Auftragnehmer) einzureichen.

VII. Inkrafttreten

Die Veröffentlichungsrichtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Stadtrat in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 19.12.2011 mit Beschluss-Nr. 2011/67/STR aufgestellte Veröffentlichungsrichtlinie außer Kraft.

Ebersbach-Neugersdorf, den 25.11.2014



Verena Hergenröder
Bürgermeisterin